





war; dies möchte ich doch näher untersuchen und deshalb eine solche Appellation an den Appellanten selbst zu richten.

Nun lautet aber Ziffer 1 des Beschlusses XIII. der Amtsversammlung vom 17. Mai 1873 wörtlich:

Ich finde dies durch den Umstand entschuldbar, daß dieselbe jedesmal mit Geschäften überhäuft ist, in der Zwischenzeit ein Wechsel in der Person des Oberbeamten eintrat und wohl dem größten Theil der Mitglieder der erwähnte Passus nicht mehr

Denjenigen aber, dem dieser Passus erinnerlich sein mußte, der verpflichtet gewesen wäre, solchen in der Rechnung augenscheinlich vorzumerken und ihn zu vollziehen, der forderte, ließ verwilligen, schob ein und schwieg — wie es scheint, ohne alle Gewissensbisse über All das und die unterlassene Vormerkung.

Ich frage mich nicht weiter, was diese Handlungsweise des Ferneren in sich begreift; F. wird hierüber auch einen höheren Richter — nicht das K. Ministerium des Innern — finden.

Ersteres aber bestimmt mich, für den würdigen, uneigen-nützigen Herrn weitere Konsequenzen vorerst nicht zu ziehen. Zu große Alteration könnte — zwar nicht der Amtskorporation, — aber für heute, Angesichts des Raummangels versagen.

Zum Schluß aber kann ich nicht umhin, darauf zu sprechen zu kommen, in welcher Weise es F. beliebt, mich als einen gewissen Polizeibediensetzten zu verbrauchen; ihm speziell ist ja nicht mehr viel übel zu nehmen, aber hierüber zu schweigen, sehe ich mich Andern gegenüber noch nicht veranlaßt.

Der erwähnte Ausdruck zeigt entweder von einer sehr plumpen Unkenntnis der Verhältnisse, oder von schlecht verfehlter, blasierter Geschäftigkeit. Ist es das Erstere, so wäre der Ausfall zu entschuldigen, ist es aber das Letztere, so erübrigt mir nur zu sagen, daß F. selbst einmal sich bemühte, sein hochgestecktes Ziel, — Bezirkspolizeibeamter (oder auch bloß Bediensteter?) zu werden — zu erreichen, schließlich es aber doch noch zum Körper-schaftsbediensteten und Pensionär zu bringen.

Was er vom Beglückwünschten von Verwaltungsaktuarstellen anführt beruht eingetandenermaßen nur auf Hörensagen und bedarf bei dem Mangel allen und jeden Anhalts, deshalb keiner Diekfufion.

Das aber möchte ich doch nicht unerwähnt lassen, und wird mir wohl Jedermann darin beipflichten, daß es zum Mindesten meine Pflicht gegenüber meiner Familie, wie der Gemeinde ist, wenn ich nach Verdienst und Arbeitsgelegenheit schnappe, und dadurch meine Zukunft zu sichern suche.

Daß F. dies je einmal gethan hätte, — seine verschiedenen Aufbesserungs- und dergl. Gesuche ausgenommen — hörte ich allerdings noch nicht, obgleich es ihm während seiner langen uneigen-nützigen Laufbahn im Bezirk, weder an umfassender Gelegen-heit, noch viel weniger an Zeit gefehlt hätte; dadurch würden zum Mindesten die Klagen über stets nothwendigen Angriff seines Privat-Vermögens zum Schweigen gebracht worden sein, welche

bei jedem Aufbesserungs-Gesuche stets aufs Neue ins Feld geführt zu werden pflegten und der Bezirk wäre wohl dann auch der-traurigen und noch nie dagewesenen Pflicht entbunden, einem Körper-schaftsbediensteten Pension bezahlen zu müssen.

Allein F. schnappte nicht nach des Mammons trügerischen Höhen, er schnappte nach Höherem, nach — Anerkennung.

Und er hat sie denn in dem von ihm angeführten Minister-ial-Erlaß auch gefunden.

Die überschwenglichen und überwältigenden Gefühle, die beim Niederschreiben desselben wieder in ihm erwacht sein mögen, dufteten förmlich hervor.

Nur vergaß er beizufügen, daß der betr. Erlaß schon aus dem Jahre 1864 datirt, also aus einer Zeit, wo leider im Be-zirk Schorndorf noch viel Möglich war, was heutzutage nicht mehr passiren würde.

Wenn ich aber die neuliche Mittheilung des betr. Aufsichts-beamten über den trostlosen, alle Begriffe übersteigenden Erfund nur des Inventars des Bezirkskrankenhauses zur Zeit der Amtsübergabe des damaligen Verwalters F. (ich glaube es war 1877) dessen Wiederherstellung erheblichen Kosten-Aufwand ver-ursachte — dieser Anerkennung gegenüber stelle, beschleicht mich ein sonderbares Gefühl; ich glaube fast das K. Ministerium würde eine solche Anerkennung jetzt nicht mehr aussprechen; wenn ich aber über die weitere Mittheilung nachdenke, daß weder das K. Oberamt, noch die K. Kreisregierung einen Antrag auf Ver-leihung dieser Anerkennung stellte, — wie dies ja sonst in der Regel der Fall ist, — so scheint es fast, als ob ein anderer Keil eingetrieben wurde und dann wandelt sich dieses Gefühl un-willkürlich und wiederum in Mitleid um.

Stbg.

### Tages-Begebenheiten.

**Berlin,** 20. April. Die leidige „Judenfrage“ schreibt die „Voss. Ztg.“, scheint sich auch auf den Versammlungen der evangelischen Geistlichkeit Preußens als stehender Gegenstand der Tagesordnung einbürgern zu wollen.

§ 1. Zwischen Christenthum und Judenthum besteht ein prinzipieller Gegensatz. § 3. In unseren Tagen hat die „Judenfrage“ eine besondere Gestaltung gewonnen.

§ 5. Die Hauptwaffe des modernen Judenthums ist die Presse, eine Ablagerungsstätte der Feindschaft gegen Alles, was christlich heißt.

§ 15. Da der Christ Staatsbürger ist, hat er nach Kräften dazu mitzuwirken, daß eine Erneuerung des Volkslebens im Geiste des Christenthums stattfindet.

**Wien,** 21. April. Ein russisches Zirkular, welches eine Konferenz anregt, um Maßregeln gegen internationale Revolutionen zu berathen, ist auch hier überreicht worden.

Rebigit, gedruckt und verlegt von G. Mayer in Schorndorf.

# Schorndorfer Anzeiger.

**Amtsblatt**  
für den  
**Oberamts-Bezirk Schorndorf.**

Trägerlohn viertelj. 9 s.  
Inserionspreis:  
die dreispaltige Zeile oder  
deren Raum 10 s.

**№ 50.** Donnerstag den 28. April 1881.

### Bekanntmachungen.

**Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die Kreisregierungen, Oberämter, gemeinschaftlichen Oberämter, Gemeinde- und Stiftungsräthe, betreffend die Konvertirung der Württembergischen 4 1/2 prozentigen Staats-Schuldscheine in Guldenwährung.**

Unter Hinweisung auf die Bekanntmachung des ständischen Ausschusses und des K. Finanzministeriums vom 30. v. Mts., betreffend die Kündigung bzw. Umwandlung der in süddeutscher Währung verbrieften 4 1/2 prozentigen württembergischen Staats-schuld von den Jahren 1847 bis 1869 in eine 4prozentige Staatsschuld (Staatsanzeiger Nro. 76) ergeht an die Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsverwaltungsbehörden, welche im Besitze derartigen Obligationen sind, die Aufforderung, alsbald darüber Beschluß zu fassen, ob sie von dem den Gläubigern eingeräumten Rechte, diese 4 1/2 prozentigen württembergischen Anlehens-Obligationen der Reichswährung umzutauschen (zu konvertiren), Gebrauch machen wollen.

Bezüglich der von Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens-Verwaltern als Kaution eingezahlten 4 1/2 prozentigen Württembergischen Obligationen in der Guldenwährung sind zwar die K. Kameralämter von dem K. Finanzministerium angewiesen worden, Anmeldungen derselben zur Konversion wegen beanstandeter Legitimation oder ausstehender Freigebung aus dem Kautions-verband nicht zurückzuweisen, sondern die Anmeldungen, wenn solche rechtzeitig erfolgen, vorzunehmen, es haben jedoch die zuständi-gen Verwaltungsbehörden in solchen Fällen unverzüglich die erforderlichen Beschlüsse wegen der Ausfolge der betreffenden Obli-gationen behufs der Umwandlung und Vormerkung des Kautionsnerus auf den neuen Obligationen, bzw. wegen anderweitiger Ergänzung der Kautionen zu fassen, die mit der Verwahrung der Kautionen beauftragten Behörden aber haben die ordnungsmäßige und rechtzeitige Ergänzung der Kautionen zu überwachen.

### Die Gemeinde- und Stiftungsräthe, Ortsarmenbehörden und Ortsschulbehörden,

deren Verwaltungen 4 1/2 % ige im Guldenfuß ausgestellte Württ. Staats-Obligationen von den Jahren 1847 bis 1869 besitzen, werden unter Bezugnahme auf obigen Min.-Erlaß und auf die Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nro. 76 S. 610 aufgefordert, sofort den erforderlichen Beschluß zu fassen, und sobald die Umwandlung beschlossen ist, unter Einhaltung der mit dem 9. Mai d. Js. zu Ende gehenden Frist die Anmeldung in Gemäßheit dieser Bekanntmachung zu vollziehen, andernfalls aber das Erforderliche nach Ziff. 7 der Bekanntmachung wahrzunehmen.

Den 26. April 1881.

### Bekanntmachung, betreffend den Schutz der Vögel.

Nachstehende Bestimmungen der K. Verordnung vom 16. August 1878, Reg.-Bl. S. 205, werden andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Das Ausnehmen oder Zerlösen der Eier, Jungen und Nester der im Freien lebenden, nicht schädlichen Vögel, auch wenn sie nicht zu dem jagdbaren Federwild oder zu den Singvögeln gehören, ist verboten. — Wer Vögel, von welchen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie unbefugt gefangen oder erlegt worden sind, oder wer unter gleicher Vor-aussetzung Eier oder Nester von Vögeln feilhält, verkauft oder ankauft, ist strafbar und hat auf Verlangen der Polizeibehörde die gefangenen Vögel in Freiheit zu setzen. — Der Strafbestimmung des Art. 40 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betr. Aende-der Zeit, in welcher die jungen Vögel nicht flügg sind, d. h. in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni Hunde oder Katzen im Walde oder auf freiem Felde umherschweifen läßt. — Die Ortsbehörden werden angewiesen, die Feld- und Waldschützen, sowie die Orts-polizeidiener zu besonderer Aufmerksamkeit auf Uebertretungen der Vorschriften der gedachten K. Verordnung anzuhalten.

Den 26. April 1881.

### Amts-Versammlung.

Am **Dienstag den 3. Mai d. J.** Vormittags von 8 Uhr an findet eine Amts-Versammlung auf dem Rathhause in Schorndorf statt. Stimmen haben: Schorndorf 6. Winterbach, Beutelsbach, Oberurbach, Schnaitz, Grundach je 2. Gerabstetten, Oberdorf, Unterurbach, Adelberg, Weiler, Hohengehren, Steinberg, Balmannsweiler, Schornbach, Thomashardt, Köpenlohe, Schlöthen, Vorderweißbuch, Buhlbronn je 1. Die Ortsvorsteher der nicht stimmberechtigten Gemeinden sind zur Theilnahme an den Verhandlungen eingeladen. Die Protokolle über die Wahl der Deputirten sind am Tage der Amtsversammlung dem Bezirks-beamten zu übergeben.

- Tages-Ordnung:**
- 1) Gesuch des Schultheißen Preyß in Unterurbach um Verwilligung einer Belohnung für die im specielleu Auftrage des früheren Oberamtspflegers Fuchs besorgte Stellung der Amtspfleg-Rechnung pro 1876/77.
  - 2) Gesuch des Kleemeisters Baum dahier um Erhöhung seines Wartgeldes.
  - 3) Ausfolge der Dienstkaution des verstorb. Oberamtspflegers Strälin dahier.
  - 4) Anschaffung einer Geldkassette für die Amtspflege.
  - 5) Maßregeln zur Bekämpfung des Vagantenthums, insbesondere Naturalverpflegung armer Reisender.